

Tischvorlage PLA

Vorlage: TV-PLA/2026/001

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Rmichi, Malica / Fügener, Till

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
22.05.2026	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

**Tischvorlage TOP 1.1: Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Anpassungen der Beschlussfassung (Blau hinterlegt)**

I. Beschlussvorschlag (Ergänzungen)

1. Der Planungsausschuss nimmt die Synopse der Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik **sowie die für die Synopse hier in der Tischvorlage vorgelegten Anpassungen** zur Kenntnis und stimmt zu (Anlage 1).
2. Der Planungsausschuss stellt fest, dass mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik der nach § 21 KlimaG Baden-Württemberg vorgegebene Flächenbeitragswert von 0,2% erreicht wird.
3. Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung folgende Beschlussfassung:
 - a) Die Verbandsversammlung macht sich im Wege der Abwägung die **dann aktualisierten** Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zu eigen.
 - b) Die Verbandsversammlung beschließt den auf Grundlage der **dann aktualisierten** Synopse überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik mit den Plansätzen einschließlich Begründung (Anlage 2), **dem aktualisierten** Umweltbericht (Anlage 3) und **der aktualisierten** Raumnutzungskarte (Anlage 4a und 4b).
 - c) Die Verbandsversammlung stellt fest, dass mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik der nach § 21 KlimaG Baden-Württemberg vorgegebene Flächenbeitragswert von 0,2% erreicht wird.
 - d) Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung des Verbands Region Rhein-Neckar über die Feststellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes.
 - e) Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg als für die Genehmigung zuständige Behörde vorzulegen.

II. Sachverhalt (Ergänzungen)

Am Nachmittag des 20.05.2026 hat sich das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) an die Verbandsverwaltung bezüglich des bevorstehenden Satzungsbeschlusses des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik an den VRRN gewandt und Bedenken geäußert hinsichtlich des etwaigen Erfordernisses einer erneuten Offenlage. Der Teilregionalplan muss nach Satzungsbeschluss gemäß Staatsvertrag Artikel 5 Absatz 4 durch das MLW als oberste Landesplanungsbehörde von Baden-Württemberg und im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde von Rheinland-Pfalz (MWTEK) genehmigt und für verbindlich erklärt werden.

Nach Auffassung des MLW sei ggf. eine erneute, dritte Offenlage infolge der vorgenommenen Planänderungen, insbesondere der Neuaufnahme von Vorbehaltsgebieten, erforderlich.

Um die Genehmigung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik und insbesondere den avisierten Zeitplan nicht zu gefährden, konnte sich in der Sache kurzfristig verständigt werden.

Im Ergebnis kommt es anstelle der in der Vorlage tabellarisch aufgeführten vorgesehenen 20 Änderungen am Planentwurf zu nunmehr lediglich 13 Änderungen am Plan. Eine entsprechend aktualisierte Tabelle über die vorgenommenen Änderungen an der Gebietskulisse kann unter „Zum Planentwurf nach der Abwägung (Ergänzung)“ dieser Tischvorlage eingesehen werden.

- Die zwei ursprünglich zur Neuaufnahme vorgesehenen Flächen **NOK-VBG060-PV** und **NOK-VBG061-PV** werden nicht weiterverfolgt.
- Fünf Flächen (**NOK-VBG012-PV**, **NOK-VBG027-PV**, **NOK-VBG038-PV**, **NOK-VBG042-PV**, **NW-VBG002-PV**) werden in Ihre ursprüngliche Abgrenzung zum Zeitpunkt der zweiten Offenlage zurückgeführt.

Bei den aufgeführten Flächen handelt es sich um bereits rechtskräftige Bebauungspläne. **Die zurückgenommenen Anpassungen haben keinen Einfluss auf die kommunale Bauleitplanung und damit die Realisierung der jeweiligen Projekte.**

Für die übrigen 13 Flächenanpassungen wurde seitens des MLW angeregt, die Ausführungen zur Abwägungsentscheidung auf Verständlichkeit zu prüfen. Dieser Bitte wird die Verbandsverwaltung nachkommen.

Eine erneute Offenlage des Plans wird angesichts der obigen Anpassungen von der Verbandsverwaltung und dem MLW für nicht erforderlich erachtet.

Der nach § 21 KlimaG vorgegebene Flächenbeitragswert von 0,2% für den Baden-Württembergischen Teilraum wird auch im Ergebnis dieser Anpassung erreicht (vgl. Beschlussvorschlag 2.).

1. **Hintergrund** (unverändert)
Planungsauftrag (unverändert)
[...]
Bisheriger Verfahrensablauf (unverändert)
[...]

2. Überblick über den Inhalt der Vorlage

Zu Beschlussvorschlag 1 und 3 a) (Anlage 1) (Ergänzungen)

Die in der Anlage aufgeführte Synopse enthält die tabellarische Zusammenstellung der während

der 2. Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise mit den dazugehörigen Abwägungsvorschlägen der Verbandsverwaltung. **Noch nicht enthalten sind die in dieser Tischvorlage erläuterten Anpassungen.**

Nicht explizit vorgelegt werden redaktionelle Berichtigungen wie z.B. Begriffskorrekturen oder kleinere Anpassungen und Umstellungen von Textpassagen.

Zu Beschlussvorschlag 3 b) (Anlagen 2, 3, 4a und 4b) (Ergänzungen)

Die Ergebnisse der Abwägungsvorschläge zu den Einwendungen und Hinweisen aus der 2. Offenlage sind in den Planentwurf für den Satzungsbeschluss des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik eingearbeitet worden **und werden bis zur Vorlage für die Verbandsversammlung entsprechend der in dieser Tischvorlage erläuterten Anpassungen aktualisiert.**

Der Planentwurf besteht aus den Plansätzen mit zugehöriger Begründung (Anlage 2), dem Umweltbericht, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkung, die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet werden (Anlage 3) sowie der Raumnutzungskarte Blatt Ost (Anlage 4a) und Blatt West (Anlage 4b), in der die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen zeichnerisch festgelegt sind.

Zur Offenlage (unverändert)

[...]

Zum Planentwurf nach der Abwägung (Ergänzungen)

Aus dem zweiten Planentwurf (insgesamt 125 Flächen) werden **112 Flächen** im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung **unverändert weiterverfolgt**, während **9 Flächen nicht weiterverfolgt** werden. **4 Flächen werden neu abgegrenzt.**

[...]

Entsprechend des zustimmenden Beschlusses des Planungsausschusses in seiner Sitzung am 05.09.2025 wurden **keine weiteren neuen Flächen** mehr in das Teilregionalplanverfahren aufgenommen; Voraussetzung war, dass das Flächenziel von 0,2 % für den baden-württembergischen Teilraum erreicht wird.

~~Die beschriebene Vorgehensweise wurde wie vereinbart nicht für zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene Flächen angewandt, die der Verbandsverwaltung bekannt sind oder auf die im Rahmen der zweiten Offenlage hingewiesen wird. Wie damals erläutert, können diese entsprechend der bisherigen Vorgehensweise als Bestand im Teilregionalplan abgebildet werden. Eine erneute umfassende Abfrage, wie sie zum Stichtag des 31.12.2024 bereits stattgefunden hat, erfolgte nicht. Insgesamt wurden 2 neue Flächen als „Bestand“ (rechtskräftiger Bebauungsplan) aufgenommen.~~

Dies gilt auch, anders als in jener Sitzung des Planungsausschusses vereinbart, für zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene Flächen, die der Verbandsverwaltung bekannt sind oder auf die im Rahmen der zweiten Offenlage hingewiesen wurde. Eine Anpassung der Flächenkulisse kann auch in diesen Fällen nicht erfolgen.

[...]

Folgende Tabelle dient als Übersicht über die vorgenommenen **Änderungen an der Gebietskulisse unter Berücksichtigung der in dieser Tischvorlage erläuterten Anpassungen:**

Gebietsbezeichnung	Kommune	Abwägung/Änderung	Anlass/Begründung	Anmerkung
DÜW-VBG013-PV	Quirnheim	Anpassung	Arten-/ Naturschutz	
NOK-VBG012-PV	Adelsheim	Anpassung	Rechtskräftiger B-Plan	Vergrößerung um 0,9 ha auf die ursprüngliche Abgrenzung zum Stand der zweiten Offenlage
NOK-VBG017-PV	Buchen (Odenwald)	Anpassung	Arten-/ Naturschutz	
NOK-VBG025-PV	Osterburken	Anpassung	Landwirtschaft	
NOK-VBG027-PV	Adelsheim	Anpassung	Rechtskräftiger B-	Verkleinerung um 1,6 ha auf

			Plan	die ursprüngliche Abgrenzung zum Stand der zweiten Offenlage
NOK-VBG038-PV	Buchen (Odenwald)	Anpassung	Rechtskräftiger B-Plan	Verkleinerung um 2,4 ha auf die ursprüngliche Abgrenzung zum Stand der zweiten Offenlage
NOK-VBG042-PV	Buchen (Odenwald)	Anpassung	Rechtskräftiger B-Plan	Vergrößerung um 0,6 ha auf die ursprüngliche Abgrenzung zum Stand der zweiten Offenlage
NW-VBG002-PV	Neustadt a. d. Weinstraße	Anpassung	Rechtskräftiger B-Plan	Verkleinerung um 18,83 ha auf die ursprüngliche Abgrenzung zum Stand der zweiten Offenlage
NW-VBG003-PV	Neustadt a. d. Weinstraße	Anpassung	Landwirtschaft	
NOK-VBG060-PV	Walldürn	Neufläche	Rechtskräftiger B-Plan	Fläche wird nicht als regionalbedeutsames Vorbehaltsgebiet aufgenommen (13,5 ha)
NOK-VBG061-PV	Neunkirchen	Neufläche	Rechtskräftiger B-Plan	Fläche wird nicht als regionalbedeutsames Vorbehaltsgebiet aufgenommen (4,5 ha)
DÜW-VBG008-PV	Wattenheim	Herausnahme	Landwirtschaft	
KB-VBG011-PV	Heppenheim (Bergstraße)	Herausnahme	Arten-/ Naturschutz	
KB-VBG013-PV	Mörtenbach	Herausnahme	Siedlungsabstand	
KB-VBG014-PV	Mörtenbach, Rimbach	Herausnahme	Arten-/ Naturschutz	
NOK-VBG001-PV	Mosbach	Herausnahme	Landwirtschaft	
RNK-VBG026-PV	Dielheim	Herausnahme	Landwirtschaft	
RNK-VBG044-PV	Altlußheim	Herausnahme	Arten-/ Naturschutz	
SÜW-VBG012-PV	Annweiler am Trifels	Herausnahme	Arten-/ Naturschutz	
SÜW-VBG013-PV	Böbingen	Herausnahme	Arten-/ Naturschutz	

Im Ergebnis steht die folgende **Flächenbilanz**:

Insgesamt werden **116 Standorte** mit einer Fläche von insgesamt **1.222,68 ha** als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt. Dies entspricht **0,22 %** des Verbandsgebietes der Metropolregion Rhein-Neckar. In Bezug auf die einzelnen Teilräume ergibt sich folgendes Bild:

- **baden-württembergischer Teilraum**: 75 Vorbehaltsgebiete, ca. **862 ha**, **0,35 %** der Fläche des Teilraums
- **rheinland-pfälzischer Teilraum**: 29 Vorbehaltsgebiete, ca. **281 ha**, **0,11 %** der Fläche des Teilraums
- **hessischer Teilraum**: 12 Vorbehaltsgebiete, ca. 80 ha, 0,11 % der Fläche des Teilraums

Folgende Tabelle bietet eine Übersicht in Bezug auf die einzelnen **Teilräume**:

Raumbezug	Anteil der Vorbehaltsgebiete an der Gesamtfläche
Metropolregion Rhein-Neckar	0,22 %
baden-württembergischer Teilraum	0,35 %*
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis	0,58 %
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	0,16 %
Stadtkreis Heidelberg	0,37 %
Stadtkreis Mannheim	0,00 %
hessischer Teilraum (Kreis Bergstraße)	0,11 %

rheinland-pfälzischer Teilraum	0,11 %
Landkreis Bad Dürkheim	0,20 %
Landkreis Germersheim	0,11 %
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis	0,12 %
Landkreis Südliche Weinstraße	0,05 %
kreisfreie Stadt Frankenthal	0,00 %
kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz	0,04 %
kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein	0,15 %
kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße	0,15 %
kreisfreie Stadt Speyer	0,19 %
kreisfreie Stadt Worms	0,00 %

* Damit wird der nach § 21 KlimaG vorgegebene Flächenbeitragswert von 0,2% erreicht (vgl. Beschlussvorschlag 2.).

Im Übrigen gelten die Ausführungen aus der ursprünglichen Vorlage zu TOP 1.

3. Weiteres Vorgehen und Zeitplan (unverändert)

[...]

III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung (unverändert)

[...]

IV. Finanzierung (unverändert)

[...]

gez.

Ralph Schlusche